Stargarder Zeitung

Jahrgang 76 Sonnabend, den 21. Dezember 2013 Ausgabe 12

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land und die Gemeinden Burg Stargard, Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf sowie des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee und des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Inhaltsverzeichnis

Seite

Rathausinformationen
- Bürgerempfang 2
- Weihnachtsgrüße 3
- An alle Steuerzahler 4

Tourismus/Kultur
- Veranstaltungen Monat Dezember 2013/ Januar 2014 4

Schulen/Kita/Tagesmütter
- Regionale Schule
  - Spaß im Kletterwald 5
  - Schippe und Spaten, aber auch Fußball,Tischtennis und Pool 5
  - ZISCH Schüler schreiben für die Zeitung 5
  - Tag der offenen Tür 5
  - Erfolgreich bei Mathematikolympiade 5
  - KunstWerkstatt 5
- Evangelische Kita
  - Adventszeit in der Johannes-Kindertagesstätte 6
- Integrative Kita „Märchenwald“
  - Weihnachtszeit in der Kita „Amt Märchenwald“ 7

Feuerwehrnachrichten
- Weihnachtsgrüße 7
- Übung in Polen 7

Vereine
- De Cölpiner Dörpschaft e. V.
  - Der Seniorenverein Cölpin 9
  - Weihnachtsfeier im Verein 9
- Dorfklub Dewitz e. V.
  - Schusterjunge Klaus findet in Dewitz eine goldene Gans 9
- Heimatchor Burg Stargard
  - Fröhliche Weihnacht überall 10
- Kulturverein Groß Nemerow e. V.
  - Jahresabschluss 10
  - Basteln von Gestecken 10
- Marie Hager-Kunstverein-Burg Stargard
  - Ausstellung im Museum Neustrelitz 10
  - Rückblick und Ausblick 10
- Rassegeflügelzuchtverein Burg Stargard
  - 19. Rassegeflügelschau Burg Stargard zwischen den Festtagen 11
- Schützenverein Burg Stargard e. V.
  - Maßnahmen und Veranstaltungen 12

Seite

- Stargarder Behindertenverband e. V.
  - Weltbehindertentag 2013 12
  - Weihnachtsgrüße 13
- Stargarder Burgverein e. V.
  - Der Burgverein ging ins Kloster 14
  - Romantische Burgweihnacht 14
  - Grüße zum Jahreswechsel 14
- Jehovas Zeugen K.D.Ö.R in Burg Stargard
  - Zusammenkünfte für die Öffentlichkeit 14

Wir gratulieren
- Geburtstagsliste Dezember 2013/Januar 2014 15

Amtliche Bekanntmachungen
- Burg Stargard
  - Umstellung des unbaren Zahlungsverkehrs auf das Zahlungsformat SEPA 17
  - Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes 17
  - Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 19
  - 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee 19
  - 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung 20
- Cammin
  - Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes 20
- Cölpin
  - Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes 21
- Groß Nemerow
  - Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes 23
- Holldorf
  - Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes 24
- Lindetal
  - Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes 25
- Pragsdorf
  - Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes 27

Rathausinformationen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aus Anlass der Stadterhebung vor 755 Jahren lade ich Sie recht herzlich zum

Bürgerempfang

am 11. Januar 2014, um 17:00 Uhr, in die Aula der Regionalen Schule Burg Stargard, Klüschenbergstraße 13

ein.

Durch die Feierstunde begleitet Sie das Jugend-Sinfonie-Orchester des Musikschulzweckverbandes Kon.centus Neubrandenburg, unter Leitung von Johannes Groh, mit einer Uraufführung eines Satzes der „Suite für Burg Stargard“.
Ein weiterer Höhepunkt ist die Würdigung des Ehrenamtes durch den Stadtvertretervorsteher Hartmut Rose.
Vor dem Empfang findet die historische Stadtführung statt, welche um 15:00 Uhr am „Alten Hospital“, Kurze Str. 1 in Burg Stargard beginnt.Ich freue mich sehr, Sie an diesem Tag begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Rathausinformationen

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Burg Stargard sowie der Gemeinden Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf,

das Jahr 2013 neigt sich dem Ende zu - Weihnachten und der Jahreswechsel stehen vor der Tür. Wir alle freuen uns auf ein paar freie Tage, auf Feiern im Familien- und Freundeskreis, auf Zeit für uns und unsere Nächsten.Gerade die Weihnachtsfeiertage und die Zeit zwischen den Jahren bieten eine Chance zur Ruhe zu kommen. Die ganze Gesellschaft schaltet einen Gang herunter, Ausspannen ist angesagt, ein Innehalten, eine Auszeit vom hektischen Alltagsgetriebe.

Dabei blicken wir gern auch zurück auf das Jahr und können erkennen, wie nah Freud und Leid oftmals beieinander liegen. Erschreckend deutlich machte dies erst kürzlich die Katastrophe auf den Philippinen durch den gewaltigen Tropensturm „Haiyan“ oder die große Flut in der Grenzregion von China und Russland.

Wir brauchen gar nicht so weit schauen, auch unsere Region war in den vergangenen Jahren durch Unwetterereignisse betroffen, wenngleich die Folgen sicherlich nicht zu vergleichen sind. Solche Geschehnisse machen jedoch deutlich, was im Leben wirklich zählt und dass es gut ist, sich darauf auch einmal zu besinnen und dafür Dankbarkeit zu zeigen.

Weihnachten ist gerade deshalb ein Fest, das uns viel bedeutet.

Die Menschen hängen an dem Brauchtum, mit dem sie aufgewachsen sind, sie schätzen diese Zeit der Stille und Besinnlichkeit zum Ausklang des Jahres. Die Verheißung von Frieden und Mitmenschlichkeit, das ist so aktuell wie vor über zweitausend Jahren. Auch aus diesen Gründen heraus sollten wir die Weihnachtszeit nutzen, um diesen Zielen näher zu kommen.

Weihnachten ist aber auch ein Fest, an dem man gerne danke sagt. Mit unseren Weihnachts- und Neujahrsgrüßen möchte wir deshalb all denen danken, die im abgelaufenen Jahr zum Wohle unserer Stadt und unserer Gemeinden gewirkt und die Arbeit der Verwaltung unterstützt und gefördert haben. Wir möchten diesen Dank zugleich mit der Bitte verbinden, auch künftig für unsere gemeinsamen Ziele einzustehen.

Unser Dank gilt daher allen Einwohnern, Vereinen und Interessengemeinschaftetn, die im fast vergangenen Jahr wieder unser gesellschaftliches, kulturelles sowie auch sportliches Leben bereichert haben, den zahlreichen Unternehmern und Gewerbetreibenden, die in der Stadt und in den Gemeinden wichtige Leistungen anbieten, die Arbeitsplätze schaffen und sich oftmals darüber hinaus auch noch gesellschaftlich engagieren, und nicht zuletzt auch den Mitgliedern der Stadt- sowie Gemeindevertretungen, für die geleistete Arbeit zum Wohle unserer Kommunen.

Natürlich steht uns auch in den nächsten Jahren einiges bevor.

Wir werden weiter daran arbeiten, dass es sich in der Stadt und den Gemeinden für Jung und Alt gut leben lässt und dass die Orte sowohl für die Einwohner, als auch für unsere Besucher attraktiv bleiben. Natürlich benötigen wir dafür auch weiterhin ehrenamtliches Engagement und so möchten wir an dieser Stelle auch auf die im Mai stattfindenden Wahlen der Stadt- und Gemeindevertretungen hinweisen und dazu aufrufen, für ein entsprechendes Mandat zu kandidieren.

In diesem Sinn möchten wir Ihnen, liebe Einwohnerinnen und Einwohner, im Namen aller Stadt- und Gemeindevertreter(innen), der Bürgermeister(innen) der amtsangehörigen Gemeinden, aller Mitarbeiter(innen) der Verwaltung und natürlich auch ganz persönlich ein frohes und friedliches Weihnachtsfest wünschen und für das Jahr 2014 alles Gute, vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Tilo Lorenz
Bürgermeister
Stadt
Burg Stargard

Joachim Jünger
Vorsteher
des Amtes
Stargarder Land

An alle Steuerzahler

Im kommenden Jahr werden auf Grund einer Änderung der Finanzsoftware alle Abgabenbescheide versendet.

Ich möchte darauf hinweisen, dass diese Bescheide Mehrjahresbescheide sind und bis zum Erhalt eines neuen Bescheides ihre Gültigkeit behalten.

Behnke
MA Finanzen

Tourismus/Kultur

Veranstaltungen Monat Dezember 2013/Januar 2014

Tag	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungen/ Ort	Veranstalter
Sa,	21.12.2013	20.00 Uhr	Reiterhof Gohrs **Wild West Weihnachtsparty**	Agentur Werbeflex
So,	22.12.2013	11.00 Uhr	Markt Burg Stargard **Stargarder Weihnachtsmarkt**	Burg Stargarder Gewerbeverein
Mi,	25.12.2013	ab 11.00 Uhr	Hotel „Zur Burg" **Weihnachtsmenü**	Hotel „Zur Burg" Burg Stargard
Do,	26.12.2013	ab 11.00 Uhr	Hotel „Zur Burg" **Weihnachtsmenü**	Hotel „Zur Burg" Burg Stargard
Do,	26.12.2013	14.00 Uhr	Pragsdorf **Winterwanderung**	Gemeinde Pragsdorf
Di,	31.12.2013	20.00 Uhr	Gemeindehaus **Silvesterfeier der Gemeinde**	Gemeinde Pragsdorf
Di,	31.12.2013	20.00 Uhr	Schmiede Cölpin **Silvesterfeier** (intern)	De Cölpiner Dörpschaft e.V.
Di,	31.12.2013	ab 19.00 Uhr	Hotel „Zur Burg" **Silvesterball**	Hotel „Zur Burg" Burg Stargard
Mo,	06.01.2014	17.00-18.30 Uhr	Gesundheitshaus Lebensfreude **Qi Gong**, Einsteigerkurs	Gesundheitshaus Lebensfreude A. Bock
Di,	07.01.2014	19.45-21.15 Uhr	Gesundheitshaus Lebensfreude **Yoga,** Einsteigerkurs	Gesundheitshaus Lebensfreude M. Rauch
Sa,	11.01.2014	15.00 Uhr 17.00 Uhr	**Historische Stadtführung** Treffpunkt ehem. Heilig-Geist-Hospital **Bürgerempfang** in der Aula der Regionalen Schule	Stadt Burg Stargard
So,	12.01.2014	13.00 Uhr	Gemeindesaal Pragsdorf **Skatturnier**	Angelverein Pragsdorf e.V.
Di,	14.01.2014	19.00 Uhr	Bürgerhaus **Malzirkel**	Kulturverein Groß Nemerow e.V.
Mi,	15.01.2014	14.30-16.30 Uhr	**Seniorenbowling** auf der Bowlingbahn der Gaststätte „Zur Linde"	Stargarder Behinderten-verband
Do,	16.01.2014	12.00-16.30 Uhr	Hotel „Zur Burg" **Schlachtefest**	Stargarder Behindertenverband
Sa,	18.01.2014	17.00 Uhr	Park Pragsdorf **Tannenbaumverbrennung**	Gemeinde Pragsdorf
Mi,	22.01.2014	14.00 Uhr	Stargarder Behindertenverband **Buchlesung mit Frau Kalauke**	Stargarder Behindertenverband
Sa,	25.01.2014	17.00 Uhr	Bürgerhaus **Knutfest**	Kulturverein Groß Nemerow e.V.
		Ausstellungen		
	Dezember	Öffnungszeiten Di- Do 10.00-16.00 Uhr Sa- So 13.00-16.00 Uhr **23.- 27.12. 2013 geschlossen!**	Museum auf der Burg **Ausstellung zur Stadt- Burg- und Regionalgeschichte** **Im Januar u. Februar 2014 sind die Einrichtungen auf der Burg geschlossen!**	Museum der Stadt Burg Stargard
	23.11. bis 28.02.2014	**Öffnungszeiten** Sa, So 14.00-16.00 Uhr	Marie- Hager- Haus Burg Stargard **Ausstellung** **Marie Hager und der Schnee** **23.12. 2013 bis 07.01.2014 geschlossen!**	Stadt Burg Stargard

Änderungen vorbehalten!

Schulen - Kitas - Tagesmütter

Regionale Schule

Spaß im Kletterwald

In Quassow besuchten Jugendliche aus Burg Stargard im Sommer einen Kletterwald. Dieser Ausflug wurde vom Jugendzentrum und anderen Clubs aus den Dörfern organisiert.
Wir und die Aufsichtspersonen machten uns am 10. April 2013 freitagsmorgens etwa um 10:00 Uhr auf den Weg zum Kletterwald Quassow. Etwa um 11:30 Uhr kamen wir an und waren schon gespannt auf den großen, einladenden Kletterwald. Wir wurden in Gruppen eingeteilt und ein Kletterführer, namens Max, hat uns alles gezeigt. Der Hindernisparcour mit Seil- und Hängebrücken sowie Kletterwände stellten uns vor besondere Herausforderungen. Aber nach kurzer Zeit fühlten sich alle im Hochseilgarten sicher und der Spaß konnte beginnen! Es wurden Späße gemacht und gelacht, sich aber auch gegenseitig geholfen. Teamwork war angesagt, jeder musste auf seine Mitmenschen achten. Nach dem Kletterspaß folgte eine Mittagspause und alle Kinder haben sich gestärkt. Dann war es Zeit, die Rückfahrt anzutreten. Jeder hatte an dem Tag richtig viel Spaß und traurige Gesichter machten sich breit. Wir waren zwar ganz schön geschafft, doch konnten es viele nicht erwarten, ihren Eltern zu erzählen, was sie alles erlebt hatten.

Vanessa Bremer, Jessica Bremer

Schippe und Spaten, aber auch Fußball, Tischtennis und Pool

Seit dem Beginn des Schuljahres verbringen Antony, Mathis, Nico und ich die 7. und 8. Stunde an jedem Donnerstag im Rahmen des GTS-Angebots in der Schule im Jugendclub. Hier ist es nie langweilig. Betreut werden wir in dieser Zeit meist von Frau Kruse.
Wir vier erklärten uns bereit bei der Gestaltung der Außenanlage mitzuarbeiten. Es musste ein neuer Gehweg aufgeschüttet und die Grillecke neu gestaltet werden. Die Arbeiten waren nicht immer leicht, aber wir hatten trotzdem viel Spaß. Jeweils eine Stunde waren wir mit Arbeiten beschäftigt. In der verbliebenen Zeit konnten wir spielen oder einfach nur chillen.
Noch rechtzeitig vor Dauerregen, Sturm und Schnee konnten wir unsere Arbeit fast beenden. Einiges muss noch bis zum Frühjahr warten, doch nun sieht es am Jugendclub in Burg Stargard wieder etwas schöner aus und wir haben dazu beigetragen. Das erfüllt uns auch ein bisschen mit Stolz.

Alexander Boettcher

ZISCH - Schüler schreiben für die Zeitung

Die C-Jugend von Burg Stargard könnte dieses Jahr die Sensation ihres Lebens schaffen.
Nach 10 Spielen ohne Niederlage ist der Tabellenplatz eins perfekt. Der drittplatzierte FSV 90 Altentreptow hat fünf Punkte Abstand auf Burg Stargard. Turbine Neubrandenburg ist zurzeit Zweiter mit zwei Punkten Abstand auf uns.
Man muss jedoch bedenken, dass Burg Stargard noch ein Nachholespiele zu absolvieren hat, also müsste die Tabellenführung eigentlich gesichert werden können, wenn Burg Stargard in dem Spiel gegen Altentreptow nicht patzt. Burg Stargard hat eine Tordifferenz von einhundertdrei Toren und elf Gegentoren in zehn Spielen.
Am 01.03.2014 wird das Spiel stattfinden. Natürlich werden wir um die drei Punkte kämpfen, um weiterhin auf Platz eins in der Tabelle zu sein. Das schaffen wir aber nur, wenn wir gut zusammenspielen und konzentriert auf dem Platz arbeiten.
Meinen Beitrag dazu werde ich zu 100% geben. Und ich bin mir sicher, dass auch meine Mitspieler mitziehen werden. Unser Ziel bleibt der 1. Platz am Saisonende.

Nico-Ronny Köppen
Antony Böse

Tag der offenen Tür

Herzlich willkommen zum Tag der offenen Tür in der Regionalen Schule Burg Stargard.
Am Freitag, dem 17.01.2014, findet in der Regionalen Schule Burg Stargard der Tag der offenen Tür statt.
In der Zeit von 17:00 - 19:00 Uhr können Eltern und Schüler der jetzigen 4. Klassen die Schule kennenlernen und mit der Schulleitung und den Fachlehrern ins Gespräch kommen.
Um 17:45 Uhr informiert die Schulleiterin Frau Schwenn über das Schulprofil und Angebote der Ganztagsschule.
Bei einem Rundgang können Klassen- und Fachräume erkundet werden. Ausgewählte Projektergebnisse, Schülerarbeiten und naturwissenschaftliche Experimente geben dabei einen Einblick in den Unterricht.

S. Schwenn
Schulleiterin

Erfolgreich bei Mathematikolympiade

Wie in der letzten Ausgabe berichtet, nahmen die vier Besten der Schulolympiade an der 2. Stufe der Mathematikolympiade auf Kreisebenen teil. Austragungsort war wie immer das Gymnasium Carolinum in Neustrelitz und am 04.12.2013 wurden dort auch die Erfolgreichsten ausgezeichnet. Glücklich dabei waren auch die Fünftklässler aus der Regionalen Schule Burg Stargard: Dries Abrahams nahm einen 3. Preis entgegen und Lucy Herms wurde mit einer Anerkennung geehrt.

M. Uecker
Mathematiklehrerin

KunstWerkstatt

Bunte Fliesenmosaike für den Aufenthaltsraum
Fliesen sieht man allerorts an Wänden. Was sich künstlerisch mit ihnen anstellen lässt, konnten die Kinder und Jugendlichen der KunstWerkstatt `Quo vadis` in den vergangenen zwei Monaten erfahren. Sie wühlten in bunten Scherbenhaufen, legten die Scherben zu einem Mosaik, klebten und verfugten zuletzt das Ganze. Begleitet wurde das Projekt von der Uckerländer Fliesenkünstlerin Karen Myra Grumbach-Duks.

Von ihr erfuhren die Kinder- und Jugendlichen zum Beispiel, wie man zu große Fliesenstücke zerkleinert ohne sich zu verletzen, wieviel Kleber notwendig ist, damit die Scherben nicht wieder abfallen, was man mit einem Haufen Fugenmasse auf seinem Mosaik anstellt und wie das Fliesenbild nach dem Verfugen wieder sichtbar wird.
Auf einer Probefliese lernten die Kinder und Jugendlichen die Schwierigkeiten kennen, die in einer Mosaikarbeit stecken. Dann begann die Hauptsache: auf großen Platten wurden die selbst entworfenen Scherbenbilder ausgelegt, fest geklebt und in Weiß, Schwarz oder Grau verfugt. Nach dem Trocknen gestalteten die Schüler noch einen farbigen Rahmen um ihre Fliesenmosaike. Jetzt sind die wunderschönen Mosaike im Aufenthaltsraum der Schule zu bewundern, zur Freude der Schule und zum Stolz ihrer Macher.

Vielleicht schauen Sie ja auch gleich mal in der KunstWerkstatt vorbei! Wir arbeiten am Mittwoch von 13:35 Uhr bis 15:15 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr in der Regionalen Schule. Auch auf unserer Website: www.kunstwerkstatt-burg-stargard.de können Sie sich über unsere Arbeit informieren.

Evangelische Kita

Adventszeit in der Johannes-Kindertagesstätte

Nun ist das Jahr fast wieder zu Ende. Während wir Erwachsenen uns fragen, wo das Jahr geblieben ist, fiebern die Kinder dem Ende des Jahres entgegen. Für die Kinder ist dies nämlich eine schöne Zeit. Der erste Schnee fällt und sie können rodeln, einen Schneemann bauen oder eine Schneeballschlacht machen. Wenn sie durchgefroren sind gehen die Kinder ins Warme und genießen einen warmen Tee und können Plätzchen backen. Und das Beste daran ist, die Plätzchen gemeinsam in der Gruppe zu verzieren und zu naschen. Dies sind für die Kinder der Johannes-Kita nur einige Höhepunkte, die in der Adventszeit stattfinden. Die Kinder dürfen in ihren Gruppen jeden Tag den Adventskalender öffnen und gespannt sein, was sich hinter dem Türchen versteckt. Außerdem erwartet die Kinder jeden Tag eine kleine gemeinsame Andacht, mit einer kleinen Geschichte erzählt von Rica, dem Schaf. Am Nikolaustag haben die Erzieher den Kindern die Geschichte „Nikolaus hat viel Gutes getan“ vorgespielt. Natürlich hatte der Nikolaus auch Überraschungen für die Kinder im Gepäck. Am meisten gespannt sind die Kinder auf das Märchen, welches traditionell zur Weihnachtsfeier von unseren Eltern aufgeführt wird. Die Kinder und Erzieher knobeln schon lange, welches Stück sie in diesem Jahr sehen werden. Natürlich schreibt jede Gruppe der Johannes-Kita auch einen Wunschzettel für den Weihnachtsmann. Und der fällt bestimmt nicht klein aus.
In diesem Sinne wünschen die Erzieher der Johannes-Kita eine schöne Weihnachtszeit.

Integrative Kita „Märchenwald“

Weihnachtszeit in der Kita „Am Märchenwald“

Weihnachtsbräuche
Andere Länder - andere Sitten so heißt es auch zur Weihnachtszeit. Viele Traditionen und Weihnachtsbräuche haben sich zwar im Laufe der Jahre über die Kontinente verbreitet, dennoch gibt es fast überall lokale Besonderheiten.
In einigen Ländern ist es Tradition sich unterm Mistelzweig zu küssen, andere haben im Advent ihre Fastenzeit oder entzünden ab dem 24. Dezember für 12 Nächte lang ein Weihnachtsfeuer um Kobolde fernzuhalten.

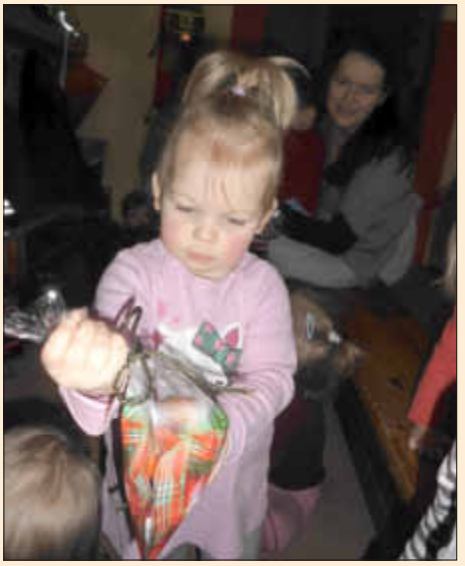

Einmal bringt das Christkind die Geschenke, ein anderes Mal der Nikolaus, Santa Claus, Väterchen Frost, der heilige Vassilius oder der Weihnachtsmann.
Mal bekommen die Kinder am 6. Dezember ihre Geschenke, mal am 24. oder 25. Dezember, oder aber auch noch am 6. oder 7. Januar. In einigen Ländern wird man sogar vier Mal beschenkt.
Bei uns in der Kita „Am Märchenwald“ war am 6. Dezember der Nikolaus. Wie groß die Freude bei den Kleinen da war!
Jeder hatte eine Kleinigkeit in seinem Schuh, die natürlich gleich betrachtet und untersucht wurde.
Da nun auch schon bald bei uns Weihnachten ist, wünschen die Kinder und Erzieher der Kita „Am Märchenwald“ allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2014.

Kita „Am Märchenwald“ „Aschenputtel“ Gruppe
Erzieherinnen: Christine Wruck und Janine Niklaus

Feuerwehrnachrichten

Weihnachtsgrüße

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Kameradinnen und Kameraden
Ein erfolgreiches Jahr geht zu Ende und wir bedanken uns bei allen Einwohnern/innen des Amtsbereiches Stargarder Land für die Hilfe und Unterstützung bei der Ausübung unseres Ehrenamtes.
Wir, die Kameradinnen und Kameraden des Amtsbereiches wünschen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen ruhigen Jahreswechsel.

Im Auftrag
Christoph Breßler

Übung in Polen

30.11.2013, Samstag, 10:28 Uhr „Feuer groß“ Waldbrand
30.11.2013, Sobota, 10:28 Zegar „Ogien wielki“

Nach einer langfristigen Planung durch die Wehrführungen der OSP (Ochotnicaza Straz Pozarna) Rogowo, der FF (Freiwillige Feuerwehr) Rowa und dem Nadlesnictwo Bialogard (Forst Bialogard) wurde ein weitere Etappe in der Partnerschaft der beiden Wehren erfolgreich durchgeführt. Bei den bisherigen gemeinsamen Maßnahmen gab es jeweils Absprachen zur Durchführung der Einsatzübung 2013:
- Gottesdienst zu Ehren von Sankt Florian; (2012, 2013)
- Gemeinsames Sportturnier; (2011)
- Jugendwettkampf in Rogowo; (2011)
- Übergabe der Landesfahne Mecklenburg-Vorpommern durch die Landtagspräsidentin Frau Brettschneider; (2012)
- Gemeinsame Einsatzübung; (2012)
- Übergabe eines Tankfahrzeuges; (2012)
- Teilnahme am Burgfest Burg Stargard; (2013)

Zu den 17 Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Rowa und Groß Nemerow, die am 29.11.2013 um 16:00 Uhr die fast 300 km lange Fahrstrecke antraten, gehörten die beiden Wehrführer Hans-Jürgen Lohde und Holger Runge, der 2. Vorsitzende des Feuerwehrvereins „Blaulicht Rowa“ e. V. Dr. Gunter Ballauf sowie der Amtspressewart Christoph Breßler.
Mit einem Tanklöschfahrzeug 3000, einem Löschfahrzeug und 2 Transportfahrzeugen begann der Marsch nach Rogowo. Mit dem Eintreffen um 20:00 Uhr begannen die letzten Absprachen bei einem gemeinsamen Abendessen im Hotel.

Von der Partnergemeinde Rogowo waren anwesend der Dorfschulze Daniel Hamulak, der Gemeindekommandant Tadeusz Krzyzaniak, der Wehrleiter Przemek Zawadzki und die drei guten Dolmetscher Aneta Brinkmann-Ziolkowska, Dorota Bordh und Zygmunt Didycz.
Nach einem gemeinsamen Frühstück am Sonnabend erfolgte die Aufteilung auf die Einsatzfahrzeuge und die Abfahrt zur OSP Rogowo. Mit dem Antreten vor dem Gerätehaus begann die „Gemeinsame Polnisch/Deutsche Einsatzübung - Feuer groß- Waldbrand“ im Revier 423. Um 10:28 Uhr erfolgte, nach der Vorbereitung der vier Brandstellen durch die Mitarbeiter des Forstbereiches Bialogard, mit der Sirene von Rogowo, die Alarmierung der sechs beteiligten Feuerwehren. Mit „Blaulicht“ näherten sich um 10:50 Uhr die Einsatzfahrzeuge dem Einsatzort. Der Gemeindekommandant und Einsatzleiter Tadeusz Krzyzaniak wies umgehend die Abschnittsleiter Mario Drawert (FF Rowa), Holger Runge (FF Groß Nemerow), Darius (OSP Rogowo) und den Trupp Wasserversorgung in den Einsatz ein. Die wichtigste Aufgabe war zuerst der Aufbau der Löschtechnik zum Schutz des angrenzenden Hochwaldes. Die nächste Schritt war die stabile Wasserversorgung zu einem, von den polnischen Kameraden, aus dem 300 Metern entfernten angestauten Bach. Der Löschtrupp FF Rowa bekam den Brandherd 1 zugewiesen, der Löschtrupp Groß Nemerow hatte den Brandherd II mit seinem gut ausgerüstetem Tanklöschfahrzeug, die Varianten Brandbekämpfung mit Strahlrohr, Monitor und Mittelschaum/Schwerschaum praktisch vorzuführen. Der polnische Löschtrupp bekämpfte zwei Brände mit eigener Technik. Bei den deutschen Löschtrupps waren jeweils ein polnischer Dolmetscher zur Übermittlung der Weisungen des Einsatzleiters anwesend. Die Funkverbindung erfolgte auf zwei Funkwellen über die drei Dolmetscher. Der „Waldbrand“ wurde von dem Inspektor Andrzej und seinem Team der Forst Bialogard organisiert Das Ziel der Übung war Erfahrungen auszutauschen, die Technik des Partners kennen zu lernen und die Partnerschaft weiter auszubauen.
Aussage des Einsatzleiters Tadeusz Krzyaniak: „Die polnischen Feuerwehrmänner sahen begeistert die Gelassenheit und die große Erfahrung der Deutschen. Auch die Ausrüstung war beeindruckend“. Nach dem Kommando“ Abmarsch fertig“ begann der Rückbau der Technik und darauf folgend der Rückmarsch. Nach der Herstellung der Einsatzbereitschaft und einer Pause für alle Kameraden erfolgte noch die Besichtigung der OSP Karlino.
Diese Feuerwehr ist mit einem sehr gut ausgerüstetem Tanklöschfahrzeug ausgestattet und kann in einem gut hergerichtetem Gerätehaus ihre Ausbildung durchführen. In der Zeit gab es gleichzeitig eine Hochzeitsfeier einer „Feuerwehrfrau“. Dabei lernten die deutschen Kameraden ein polnische Sitte, den sie bildeten ein Hochzeitstor am Eingang für das Brautpaar und bekamen ein „Geschenk“ nach Art des Hauses. Abends trafen sich alle Teilnehmer der Einsatzübung zu einem Integrationstreffen im Gerätehaus der OSP Rogowo.
Am Sonntag wurde zusätzlich ein in der Nähe befindlicher ehemaliger russischer Atomraketenbunker/Depot für Atomsprengköpfe besichtigt. Die Parameter der eingelagerten Atomwaffen waren beeindruckend und zeigten den Kameraden die Gefährlichkeit des kalten Krieges auf.
Um 11:00 Uhr wurde nach einem guten Erbseneintopf die Rückfahrt angetreten.
Wir, die deutschen Kameraden bedanken uns sehr herzlich für den großen Aufwand, die herzliche Gastfreundschaft wünschen eine weitere gute Partnerschaft.

Christoph Breßler

Vereine

De Cölpiner Dörpschaft e.V.

Der Seniorenverein Cölpin

im Dörphus steht ein hübsch geschmückter Tannenbaum, gesponsert vom Revierförster, Herrn Baginski. Alljährlich läuten die Senioren mit einer kleinen Weihnachtsfeier die schönste Jahreszeit des Jahres ein. Traditionell führen die Kinder der KITA „Hummelnest“ mit Begeisterung ein schönes Programm vor. Wir freuen uns sehr über die schönen Lieder und Gedichte der Kinder.
Für diesen schönen Nachmittag möchten sich die Mitglieder des Seniorenvereins bei dem Sponsor und den fleißigen Helfern bedanken.

Der Vorstand des Seniorenvereins wünscht allen Senioren ein schönes Weihnachtsfest und kommen Sie gesund ins neue Jahr.

Ursula Jäger

Weihnachtsfeier im Verein

Verein heißt nicht nur Arbeit, nein Verein heißt auch in geselliger Runde zusammen sitzen und ein paar fröhliche Stunden verbringen.
Am 06.12.2013 veranstalteten die Mitglieder der Cölpiner Dörpschaft eine Weihnachtsfeier.
Mit deftigem Essen von der Schlachteplatte und Glühwein verbrachten wir ein paar fröhliche Stunden in der Alten Schmiede.
Wir blickten zurück auf das vergangene Jahr und auf das was wir alles geschafft haben.
Alle Veranstaltungen konnten dank unserer Mitglieder die alle Vorbereitungen für ein gutes Gelingen getroffen haben durchgeführt und positiv abgerechnet werden.
Dafür sagen wir allen, die dazu beigetragen haben „**Dankeschön.**“

Wir wünschen allen Cölpinern und deren Gäste ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2014

Im Namen der Cölpiner Dörpschaft,
Dorothea Schuhmann

Dorfklub Dewitz e.V.

Schusterjunge Klaus findet in Dewitz eine goldene Gans

Am 7.12.2013 organisierte der Dorfklub Dewitz e.V. eine Weihnachtsfeier für Kinder und am 8.12.2013 eine Weihnachtsfeier für Erwachsene. Lange vorher wurde geprobt, gehämmert und geschneidert, um in Dewitz die Tradition einer Märchenaufführung fortzusetzen.
1996 begann alles im damals umgebauten Feuerwehrgerätehaus. Seit 2005 steht uns das Gemeindehaus für solche Veranstaltungen zur Verfügung. 17 Mal hieß es in Dewitz: Vorhang auf, das Märchenspiel beginnt mit nur einer Unterbrechung im Jahr 2004. Einige Kinder, die damals schon dabei waren, kamen jetzt als junge Eltern mit ihren Sprösslingen zur Märchenaufführung.

34 Kinder und deren Begleiter verfolgten nach der Kaffeetafel begeistert das Märchenspiel „Die goldene Gans“. Anschließend klopfte der Weihnachtsmann an die Gemeindetür und holte für jedes der aufgeregten Kinder ein Geschenk aus dem prall gefüllten Sack. Es wurde gesungen und getanzt, und wie jedes Jahr nahmen die Kinder nach der Bescherung die Bühnendekoration in Beschlag. Sie hämmerten in der Schusterwerkstatt, streichelten die goldene Gans oder probierten die Tanzschuhe an.
Am nächsten Tag fand der Schusterjunge Klaus noch einmal seine goldene Gans unter einer knorrigen Eiche und brachte nicht nur die Prinzessin, sondern auch die 69 Besucher zum Lachen.
Ein Dankeschön an alle Laiendarsteller und Helfer, ohne die so eine Veranstaltung nicht möglich wäre.

Doris Pioch
Dorfklub Dewitz e.V.

Fotos: Doris Pioch

Heimatchor Burg Stargard

Fröhliche Weihnacht überall, wünscht der Heimatchor Burg Stargard e.V. allen treuen Konzertbesucherinnen und Konzertbesuchern, eine besinnliche Zeit im Kreise lieber Mitmenschen und einen guten Rutsch in das Jahr 2014.

Wir würden uns freuen, Sie alle gesund wiederzusehen.

Kulturverein Groß Nemerow e.V.

Jahresabschluss

Auch in diesem Jahr trafen sich die Mitglieder des Kulturvereins zur Jahresabschlussfeier im Bürgerhaus. Es war wieder ein schönes Büfett vorbereitet mit leckeren warmen und kalten Speisen.
Nachdem sich alle gestärkt hatten, ließen wir das Jahr , welches sehr schnell vergangen ist, noch einmal Revue passieren.
Wir konnten feststellen, auch in diesem Jahr gab es eine Vielzahl von interessanten und schönen Veranstaltungen.
Erstmals haben wir gemeinsam mit den Kindern der anderen Grundschule in unserer Gemeinde den Kindertag auf dem Vereinsgelände bei tollen Spielen gefeiert. Übrigens sind nicht nur wir vom Verein sondern alle in der Gemeinde sehr stolz darauf wieder eine Grundschule zu haben.
Die Kinder waren voll auf begeistert und freuen sich schon auf das nächste Jahr.
An dieser Stelle wünschen wir allen Bürgerinnen und Bürgern besinnliche Festtage und einen guten Rutsch in das Jahr 2014.
Wir möchten schon auf die erste Veranstaltung im Januar hinweisen. Auf dem Vereinsgelände findet am 25. Januar 2014 (Samstag) das traditionelle „KNUTFEST“ (Weihnachtsbaumverbrennen) bei Glühwein, Pflaumenpunsch, Bratwurst, Schmalzstullen und Tannenbaumwerfen statt. Die ersten drei Gäste mit Tannenbaum erhalten ein Getränk gratis.
Als kleinen Höhepunkt haben wir den Schmied aus Rühlow zu Gast der wieder kleine Kunststücke zeigen wird, erstaunlich was aus einer Stange Eisen entstehen kann.

B. Recknagel (Vereinsvorsitzender)

Basteln von Gestecken

Im November, kurz vor der Adventszeit, ludt der Kulturverein zum Basteln von Gestecken ein. Tannengrün, Gebäck und Kaffee standen bereit.
Der Gestaltung waren keine Grenzen gesetzt. Wie auch in den Jahren zuvor hatte man bei der Begutachtung die Qual der Wahl. Alle Arbeiten waren sehr schön und hatten ja im Vorfeld schon einen Bestimmungsort im Wohnbereich erhalten.

B. Recknagel (Vereinsvorsitzender)

Marie Hager-Kunstverein-Burg Stargard e.V.

Ausstellung im Museum Neustrelitz

Vom 15. Dezember 2013 bis zum 26. Januar 2014 ist im Museum Neustrelitz, Schloßstraße 3, die Laienkunstausstellung unter dem Titel „Mein Mecklenburg Strelitz - hier und jetzt“ zu sehen.
Das Thema der Ausstellung ist die Stadtansicht oder das Landschaftsbild unseres Heimatkreises.
Unter den Teilnehmern sind auch einige Mitglieder des Marie Hager-Kunstvereins und der Malzirkel des Marie-Hager-Hauses Burg Stargard.
Die Vielzahl der Handschriften, Maltechniken und anderen künstlerischen Ausdrucksformen macht diese Ausstellung sicherlich so interessant.
Das Museum ist Dienstag bis Sonntag von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

Uwe Bastian

Rückblick und Ausblick

Das Jahr 2013 geht zu Ende - Zeit eine Bilanz zu ziehen.
Der Marie Hager-Kunstverein hat im Jahr 2013 vier Sonderausstellungen organisiert:

- „Spaß am Aquarell”- Malschule Metelka, Groß Nemerow;
- „Unterwegs“ - Malerei und Grafik von Iduna Schoenfeld, Berlin;
- „Meisterwerke Mecklenburger Maler“ und
- Ölbilder des russischen Malers Pavel Bludnov.

Die Ausstellung „Meisterwerke Mecklenburger Maler” mit Bildern aus der Künstlerkolonie Schwaan wurde gemeinsam mit den Mitarbeitern des Marie-Hager-Hauses gestaltet.

Gemälde von Marie Hager gingen in dieser Zeit auf Reisen. Sie waren mit großer Resonanz im Kunstmuseum Schwaan zu sehen. Zur Ausstellungseröffung unternahmen Mitglieder und Freunde des Vereins eine Exkursion nach Schwaan.
Durch die Mitglieder des Vereins konnten die Öffnungszeiten des Marie-Hager-Hauses jedes zweite Wochenende abgesichert werden.

Zu einem interessanten Vereinsleben trugen bei:
- die Vorbereitung und Durchführung der Sonderausstellungen und deren Eröffnungen
- die Teilnahme an der Aktion „Kunst offen“
- der Vortrag „Johanna Beckmann - die Blumenmalerin”
- das Vereinsfest
- die Mitgliederversammlung und die Neuwahl des Vorstandes
- der Frühjahrs- und Herbstputz
- der Vereinsstammtisch.

Ein besonderer Höhepunkt war der Kunsthandwerkermarkt am 16. November. Es gab eine positive Resonanz der Händler und der zahlreichen Besucher.

Im Juni erschien die Broschüre „Marie Hager - Leben und Werk“. Wir bedanken uns herzlich bei dem Redaktionsteam. Dank auch den Sponsoren, die den Druck der Broschüre finanziell unterstützten.
Mit Fördermitteln und Spenden konnten weitere Maßnahmen ermöglicht werden, wie:
- die Durchführung der Sonderausstellungen,
- die Herstellung einer Schriftplane zu Marie Hager,
- die Neugestaltung der Beleuchtung im Haus,
- die Verbesserung der Sicherheit des Hauses und
- der Druck neuer Flyer für das Marie-Hager-Haus.

Für das Jahr 2014 sind vier Sonderausstellungen geplant.
Vom 08.03. bis 11.05. wird Frau Sandra Bartocha außergewöhnliche Naturfotografien zeigen.
Das Vereinsmitglied, Frau Heike Camp, stellt vom 17.05. bis 20.07. in der oberen Etage des Hauses Collagen und Aquarelle aus.
Vom 26.07. bis 14.09. präsentiert das Vereinsmitglied, Frau Dr. Ursula Höh, ihre Seidenmalerei.
Herr Wolfram Schubert wird unter dem Titel „Blumen und Gärten“ vom 20.09. bis 09.11. seine Bilder vorstellen.
Die Mitglieder des Vereins werden sich zu Pfingsten an „Kunst offen” beteiligen.
Während der landesweiten Aktion „Offene Gärten in MV“ wird im Garten des Vereinsmitgliedes, Frau Hannelore Westpfahl, eine Malaktion durchgeführt.
Am 15. November wird wieder ein vorweihnachtlicher Kunsthandwerkermarkt stattfinden.

Der Vorstand des Marie Hager-Kunstvereins bedankt sich bei allen Mitgliedern für ihre Ideen und ihre Bereitschaft, besonders für die Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahmen und Aktionen.

Wir wünschen allen Mitgliedern und Freunden des Vereins frohe und geruhsame Feiertage, einen guten Rutsch und für das neue Jahr Gesundheit und Wohlergehen, Glück und Zufriedenheit.

Auf Wiedersehen im Jahr 2014 im Marie-Hager-Haus!

Im Namen des Vorstandes
Uwe Bastian

Rassegeflügelzuchtverein Burg Stargard

19. Rassegeflügelschau Burg Stargard zwischen den Festtagen

Neben vielen anderen Rassegeflügelarten werden die Heimatrassen Stralsunder Hochflieger und Pommernkröpfer sowie die Stargarder Zitterhälse (Ursprung im polnischen Stargard) auf der 19. Rassegeflügelschau mit angeschlossener 3. Kreisschau des Kreisverbandes Mecklenburgische-Seenplatte in Burg Stargard zu sehen sein.
Die fast 1000 gemeldeten, unter strenger amtstierärztlicher Kontrolle stehenden Tiere werden von 13 hochqualifizierten Preisrichtern aus unserem Bundesland und Brandenburg am 27.12.2013 bewertetet und die besten Vertreter des Rassegeflügels mit Ehrungen bedacht. Anschließend werden die Punkte zur Ermittlung der Kreismeister zusammengerechnet und gegenübergestellt, so dass auch dann die Kreismeister 2013 feststehen werden.

Den Erfahrungen aus den letzten Jahren folgend wird die Rassegeflügelschau in Burg Stargard ein Magnet für über 90 Aussteller aus der Region und dem Umland sein, sowie ein Vielfaches an interessierte Besucher anlocken.

Ab dem 28.12. ist die Ausstellung für Besucher wie folgt geöffnet:

28.12.2013	09:00 - 18:00 Uhr
29.12.2014	09:00 - 14:00 Uhr

Der Rassegeflügelzuchtverein Burg Stargard freut sich auf seine Besucher und wünscht bis dahin ein „Frohes Fest“!

Stefan Philipp

Schützenverein Burg Stargard e.V.

Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Öffentliche Schießzeiten Schießplatz Quastenberg

- samstags von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
  von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
  (mit Anmeldung)
- sonntags von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

tel. Anmeldungen auch für andere Tage:
039603 20338 (Dieter Schnabel)
039603 21138 (Vorsitzender)
039603 21137 (Fax)
Öffentliche Schießveranstaltungen (siehe Öffnungszeiten) können von jedem Mann und jeder Frau genutzt werden. Ausleihmöglichkeiten für Bockdoppelflinten sind vorhanden.

2. Termine

07.01.2014	Vorstandssitzung (öffentlich für alle Mitglieder) Beginn: 19:00 Uhr	Schießanlage Quastenberg
Arbeitseinsätze	Abzuleistende Arbeitsstunden können, nach Anmeldung, jeden Samstag oder Sonntag ausgeführt werden.	
Jeden Mittwoch	Training der Frauen-Mannschaft	Schießanlage Quastenberg Beginn: 15:00
14.12.2013	Weihnachtsfeier	Schießanlage Quastenberg Beginn: 15:00 Uhr

Wir wünschen allen Mitgliedern und Freunden unseres Vereins ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und gesundes neues Jahr, Gesundheit, Erfolge im persönlichen Leben und würden uns freuen, wenn sie auch im neuen Jahr wieder aktiv werden. Vereinsarbeit ist eine wichtige gesellschaftliche Komponente in unserer Zeit. Sie trägt wesentlich zur Entspannung und Erholung bei.
20 Jahre besteht unser Schützenverein. Stolz können wir auf diese Jahre zurück blicken. Wir bedanken uns bei unseren Verpächtern, Freunden und Sponsoren die uns halfen und unterstützten, beim Aufbau unserer Schießsportanlage und wünschen ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr und hoffen auf weitere Unterstützung im kommenden Jahr 2014.

Der Vorstand des Schützenvereins
Burg Stargard e. V.

Hans-Joachim Basedow
Vorsitzender

Stargarder Behindertenverband e.V.

Weltbehindertentag 2013

Am 3. Dezember veranstaltete der Allgemeine Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABiMV) den diesjährigen Weltbehindertentag. Hierzu versammelten sich ca 160 Verbandsmitglieder aus ganz Mecklenburg-Vorpommern und Gäste im Albert-Einstein-Gymnasium (AEG) in Neubrandenburg. Darunter waren auch zahlreiche Mitglieder unseres Stargarder Behindertenverbandes e.V. (SBV), der einer der mitgliederstärksten Verbände im Land ist.

Bild: SBV — D.L.
Mitglieder aus Burg Stargard und der Stargarder Behindertenbeauftragte Wilfried Schmidt

Der Vorsitzende des SBV, Peter Braun, der zugleich auch der Vorsitzende des Landesverbandes ist, konnte zahlreiche Gäste besonders begrüßen, dabei Prof. Dr. Anke S. Kampmeier, Professur für Sozialpädagogik/Arbeit mit Menschen mit Behinderungen an der Hochschule Neubrandenburg, die Behindertenbeauftragte der Stadt Neubrandenburg Heike Beck-Helbig und Wilfried Schmidt, der im Oktober zum Behindertenbeauftragten der Stadt Burg Stargard gewählt wurde.
Der Weltbehindertentag 2013 stand unter dem Motto „Inklusion - Dabei sein von Anfang an!“
An diesem Thema orientierte sich auch Frau Prof. Kampmeier, die die beeindruckende Festrede hielt. Braun hob hervorragende Zusammenarbeit und Unterstützung durch die Schulleitung des AEG hervor, die sich z. B auch dadurch auszeichnete, dass Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums die musikalische Umrahmung der Festveranstaltung übernahmen und dafür auch viel und begeisterten Applaus erhielten.

Bild: SBV — D.L.
Musikalische Begleitung durch Schülerinnen des AEG

Im weiteren Verlauf der Festveranstaltung wurden verdiente Verbandsmitglieder und Angehörige der angeschlossenen Vereine und Selbsthilfegruppen durch den stellvertretenden Vorsitzenden des ABiMV, Egon Luth, Teterow ausgezeichnet und durch Peter Braun beglückwünscht.

Bild: SBV — D.L.

Eine berechtigte Umarmung in Dankbarkeit

Dabei ist für Burg Stargard die Auszeichnung von Katrin Köster hervorzuheben. Die langjährige Mitarbeiterin des SBV gilt als gute Seele des Verbandes. Als Mädchen für alles ist sie vor allem für die Kultur- und Vereinsarbeit zuständig. Sie betreut die Verbandsmitglieder in der Senioren- und Begegnungsstätte im Walkmüllerweg und sorgt dafür, dass jeder mitmachen kann. So hilft Frau Köster das Leben zu bereichern, lebenswerter und wertvoller zu machen. Zugleich ist sie Kummerkasten für viele Verbandsangehörige. Zu Recht konnte sich Fran Köster über diese Auszeichnung freuen.

Bild: SBV —D.L.

Annika Schmalenberg (links) und Cornelia Breindl wünschen sich, dass Inklusion nicht länger ein Fremdwort ist.

Einen wesentlichen Teil der Veranstaltung bestritt die Rollstuhltanzgruppe des Behindertenverbandes Neubrandenburg. Seit Jahren auch international erfolgreich bestritt die Gruppe ein umfangreiches, vielfältiges und schwieriges Programm. Hierzu wurde regional auch an anderer Stelle berichtet. Der Chor des Neubrandenburger Behindertenverbandes rundete die Veranstaltung mit seinen Gesangsdarbietungen ab.

Bericht und Bilder: Dieter Lips, 11.12.2013

Weihnachtsgrüße

Allen Mitgliedern/innen, ihren Angehörigen, den Mitarbeitern und Ehrenamtlichen, allen Freunden und Förderern des Stargarder Behindertenverbandes e.V. ein friedliches Weihnachtsfest sowie alles Gute, vor allem beste Gesundheit für das Jahr 2014

wünscht der Vorstand

Peter Braun

Stargarder Burgverein e.V.

Der Burgverein ging ins Kloster….

Am 29. November 2013 besuchten ca. 25 Mitglieder des Stargarder Burgverein e.V. das Regionalmuseum Neubrandenburg im restaurierten Franziskanerkloster. Hier erwartete uns die ständige Ausstellung zur Stadt- und Regionalgeschichte Neubrandenburgs im neuen Ambiente des alten Klosters. Neugierig erwarteten wir die Führung von Frau Kownatka durchs Museum. Nach einer Begrüßung bei den Adorantinnen ging es dann los. Auf drei Etagen konnten wir uns vom Angebot des Museum überzeugen und die Exponate besichtigen.

Nachdem die museale Neugier gestillt war trafen wir uns im „Bajazzo“ zu einer kulinarischen Auswertung und ließen den Abend bei gutem Essen gemütlich ausklingen.

Romantische Burgenweihnacht

Der zweite Advent begann am Morgen ganz romantisch und winterlich mit Schnee - so wie es sein sollte. Pünktlich um 11 Uhr öffnete die Burg ihre Pforten zur traditionellen Burgenweihnacht. Schon weit vor der Eröffnung fanden die ersten Besucher den Weg in die winterliche Burg.
Am Stand des Stargarder Burgvereins konnte man sich bei heißem Glühwein und Apfelpunsch wärmen und die Musik in der weihnachtlich geschmückten Kapelle genießen.

Auch wenn das Wetter im Verlaufe des Tages sich noch änderte und doch mehr einem tristen Novembertag glich, kamen viele Besucher auf die Burg. Vielleicht schaffte gerade dieses nasskalte und ungemütliche Wetter es, die Glühwein- und Apfelpunschvorräte am Stand des Burgvereins fast aufzubrauchen.

Grüße zum Fest und zum Jahreswechsel

Der Vorstand des Stargarder Burgvereins wünscht allen seinen Mitgliedern und deren Familien, sowie allen Freunden des Vereins besinnliche Festtage. Wir wünschen allen Glück, Gesundheit und Zufriedenheit für das neue Jahr.

„Es treibt der Wind im Winterwalde die Flockenherde wie ein Hirt,
und manche Tanne ahnt, wie balde sie fromm und lichterheilig wird.
Und lauscht hinaus. Den weißen Wegen streckt sie die Zweige hin - bereit,
und wehrt dem Wind und wächst entgegen der einen Nacht der Herrlichkeit.“
(Rainer Maria Rilke, 1875 - 1926)

Gudrun Käming

Jehovas Zeugen K.D.Ö.R in Burg Stargard

Zusammenkünfte für die Öffentlichkeit im Januar 2014

Termine und Themen:

- Sonntag, 5. Januar
  Sei mutig und vertraue auf Jehova
- Sonntag, 12. Januar
  Was die Flut der Tage Noahs für uns bedeutet
- Sonntag, 19. Januar
  Die Welt, in der wir leben, beweist die Existenz Gottes
- Sonntag, 26. Januar
  Jesus Christus - der neue Herrscher der Erde

Jeweils um 9:15 Uhr im Königreichssaal (Kirchengebäude) von Jehovas Zeugen in Burg Stargard, Fichtenweg 32.

Der Eintritt ist frei; es findet keine Kollekte statt.
Besucher sind herzlich willkommen. Lernen sie mit uns die Bibel besser kennen!
Kontaktadresse E-Mail **zj.bs@gmx.de**

Weitere Informationen und Lesestoff finden Sie auch auf www.jw.org.
Das erwartet Sie auf unserer Internetseite:

- LESEN Das Buch der Bücher in ca. 50 Sprachen; dazu Bibellektüre in über 500 Sprachen
- ANSEHEN Videos in rund 70 Gebärdensprachen
- ENTDECKEN Durch die Website navigieren in mehreren Hundert Sprachen
- HÖREN Spannende Bibelgeschichten als Hörspiel
- ERLEBEN Mit Bibel-Comics in die Zeit der Bibel eintauchen
- AUF SICH WIRKEN LASSEN Bibelfilme und Videos mit praktischen Bezug zum heutigen Leben
- HERUNTERLADEN E-Books, Zeitschriftenartikel, Audiodateien: alles kostenlos
- NACHFORSCHEN In über 100 Sprachen in der Wachtturm ONLINE-BIBLIOTHEK: Eine wahre Fundgrube für Themen aller Art.

Wir gratulieren

Wir gratulieren den Jubilaren zum Geburtstag im Dezember 2013/Januar 2014

Stadt Burg Stargard

Frau Christel Dörnbrack	am 21.12.	zum 86.
Herrn Klaus-Eckhard Ribitzki	am 21.12.	zum 72.
Frau Margot Schade	am 21.12.	zum 77.
Frau Inge Ziegenhagen	am 21.12.	zum 78.
Herrn Reinhard Waldow	am 22.12.	zum 65.
Frau Erika Arndt	am 23.12.	zum 69.
Frau Dora Wolf	am 23.12.	zum 75.
Herrn Walter Ziems	am 23.12.	zum 69.
Herrn Hans-Joachim Arndt	am 24.12.	zum 68.
Herrn Wolfgang Fiedler	am 24.12.	zum 75.
Frau Herta Laude	am 24.12.	zum 77.
Frau Margot Pfütze	am 24.12.	zum 70.
Frau Karin Brandt	am 25.12.	zum 76.
Frau Christel Bruderreck	am 26.12.	zum 75.
Herrn Peter Jähn	am 27.12.	zum 73.
Herrn Erhard Kübeck	am 28.12.	zum 71.
Herrn Klaus Pöthke	am 28.12.	zum 74.
Frau Elisabeth Sellheim	am 28.12.	zum 82.
Frau Gisela Fethke	am 29.12.	zum 77.
Frau Waltraud Gaede	am 29.12.	zum 73.
Herrn Klaus Loßin	am 29.12.	zum 79.
Frau Monika Hoffmann	am 31.12.	zum 72.
Frau Marianne Sünkel	am 01.01.	zum 66.
Frau Heidemarie Wossidlo	am 02.01.	zum 71.
Herrn Anton Beran	am 03.01.	zum 84.
Herrn Willi Christann	am 03.01.	zum 86.
Herrn Reinhold Glaubitz	am 03.01.	zum 67.
Frau Heidemarie Lehky	am 03.01.	zum 70.
Herrn Gerhard Prinz	am 03.01.	zum 81.
Herrn Reinhold Deumer	am 04.01.	zum 81.
Frau Anni Küther	am 04.01.	zum 77.
Herrn Willi Briese	am 05.01.	zum 79.
Herrn Heinz Hellwig	am 05.01.	zum 66.
Herrn Gerhard Von Schöning	am 05.01.	zum 71.
Frau Hildegard Durke	am 06.01.	zum 80.
Frau Helga Stammann	am 06.01.	zum 76.
Herrn Wilfried Vandreier	am 06.01.	zum 73.
Herrn Wolfgang Schultz	am 07.01.	zum 78.
Herrn Herbert Zilz	am 07.01.	zum 90.
Frau Waltraud Blumhagen	am 08.01.	zum 84.
Frau Elsbeth Collier	am 08.01.	zum 81.
Herrn Joachim Hellwig	am 08.01.	zum 82.
Herrn Hans-Dieter Schnabel	am 08.01.	zum 74.
Herrn Jürgen Beiche	am 09.01.	zum 65.
Frau Monika Jäckle	am 09.01.	zum 65.
Frau Frieda Kleim	am 09.01.	zum 73.
Frau Inge Leiß	am 09.01.	zum 75.
Frau Hildegard Milinski	am 09.01.	zum 81.
Herrn Herbert Neumann	am 09.01.	zum 72.
Frau Marie Schiewe	am 09.01.	zum 95.
Herrn Jürgen Zeick	am 09.01.	zum 73.
Herrn Karl Bammel	am 10.01.	zum 91.
Herrn Peter-Christoph Hänisch	am 10.01.	zum 71.
Herrn Jürgen Müller	am 10.01.	zum 66.
Herrn Günter Schwerinski	am 10.01.	zum 68.
Frau Elisabeth Waecker	am 10.01.	zum 67.
Frau Gisela Bergmann	am 11.01.	zum 75.
Frau Christel Fischer	am 11.01.	zum 72.
Herrn Karlheinz Menter	am 11.01.	zum 72.
Frau Erika Neumann	am 11.01.	zum 74.
Frau Christa Prinz	am 11.01.	zum 78.
Herrn Erich Wendland	am 11.01.	zum 92.
Herrn Manfred Mätz	am 12.01.	zum 65.
Frau Marlies Riechel	am 12.01.	zum 69.
Frau Anneliese Frank	am 13.01.	zum 72.
Frau Gerda Novotny	am 13.01.	zum 83.
Frau Doris Schaffer	am 13.01.	zum 71.
Frau Inge Vetter	am 13.01.	zum 75.
Frau Irene Brudnicki	am 14.01.	zum 80.
Frau Sabine Rauhut	am 14.01.	zum 65.
Herrn Hans-Dieter Söler	am 14.01.	zum 66.
Frau Marie Greuel	am 16.01.	zum 91.
Herrn Manfred Gurisch	am 16.01.	zum 72.
Herrn Siegfried Krause	am 16.01.	zum 71.
Frau Magrit Kreckow	am 16.01.	zum 66.
Frau Heidemarie Prütz	am 17.01.	zum 66.
Frau Erika Roy	am 17.01.	zum 73.
Frau Lucie Theiler	am 17.01.	zum 89.
Herrn Konrad Emerich	am 19.01.	zum 77.
Frau Christel Geyer	am 19.01.	zum 80.
Frau Sieglinde Glaubitz	am 19.01.	zum 65.
Herrn Friedrich Helterhoff	am 19.01.	zum 84.
Frau Alice Buck	am 20.01.	zum 70.
Herrn Gerd-Michael Faeth	am 20.01.	zum 65.
Frau Erika Götz	am 20.01.	zum 74.
Herrn Karl Heinz Schmidt	am 20.01.	zum 77.
Frau Hannelore Schönbeck	am 20.01.	zum 73.
Frau Erika Boettcher	am 21.01.	zum 71.
Herrn Horst Hoffmann	am 21.01.	zum 74.
Frau Gertraud Mietzner	am 21.01.	zum 76.
Frau Helga Schmidt	am 21.01.	zum 66.
Frau Renate Zeick	am 21.01.	zum 69.
Herrn Gunter Bernhardt	am 22.01.	zum 65.
Frau Brigitte Braun	am 22.01.	zum 66.
Frau Rosemarie Remane	am 22.01.	zum 79.
Herrn Dietmar Wegner	am 22.01.	zum 69.
Frau Brigitte Frydrychowski	am 23.01.	zum 66.
Herrn Hans-Joachim Kleim	am 23.01.	zum 80.
Frau Hannelore Kelm	am 24.01.	zum 76.

Herrn Volker Prütz	am 24.01.	zum 69.
Frau Edith Reumuth	am 24.01.	zum 79.
Herrn Hans-Joachim Rotzoll	am 24.01.	zum 71.
Herrn Joachim Schulz	am 24.01.	zum 71.

Gemeinde Cammin

Herrn Willi Busse	am 03.01.	zum 87.
Frau Marianne Stern	am 03.01.	zum 78.
Herrn Georg Erber	am 04.01.	zum 66.
Frau Gerlinde Apmann	am 07.01.	zum 75.
Frau Lieselotte Brudler	am 11.01.	zum 84.
Herrn Jürgen Piper	am 12.01.	zum 72.

Gemeinde Cölpin

Frau Christa Hahn	am 24.12.	zum 71.
Herrn Gerd Meier	am 27.12.	zum 65.
Herrn Peter Weisener	am 27.12.	zum 73.
Herrn Viktor Jäger	am 02.01.	zum 65.
Frau Edeltraud Theel	am 02.01.	zum 77.
Herrn Hermann Zachey	am 08.01.	zum 73.
Herrn Herbert Reinholz	am 09.01.	zum 72.
Herrn Manfred Maske	am 11.01.	zum 72.
Frau Herta Tober	am 11.01.	zum 82.
Herrn Günter Wolgast	am 11.01.	zum 73.
Herrn Wolfgang Stübe	am 16.01.	zum 67.
Frau Gisela Lehmkuhl	am17.01.	zum73.

Gemeinde Groß Nemerow

Herrn Karl-Heinz Otter	am 22.12.	zum 80.
Frau Ingeburg Franz	am 23.12.	zum 83.
Herrn Peter Erlbacher	am 31.12.	zum 71.
Frau Bärbel Schuldt	am 31.12.	zum 75.
Frau Ulrike Rosenmüller	am 02.01.	zum 70.
Herrn Hans-Henri Bahlke	am 05.01.	zum 68.
Frau Inge Jabs	am 05.01.	zum 66.
Herrn Jürgen Ahlgrimm	am 07.01.	zum 76.
Frau Waltraut Kraus	am 07.01.	zum 77.
Frau Lieselotte Siwonia	am 08.01.	zum 81.
Frau Hannelore Stabe	am 08.01.	zum 81.
Herrn Jürgen Stude	am 11.01.	zum 71.
Frau Brunhilde von Eckern	am 14.01.	zum 70.
Frau Ursula Kruse	am 15.01.	zum 91.
Herrn Horst Enskat	am 17.01.	zum 74.
Frau Ingeborg Behrndt	am 21.01.	zum 79.
Frau Isolde Neitzel	am 21.01.	zum 83.
Herrn Klaus-Dieter Brendemühl	am 22.01.	zum 68.
Herrn Reinhard Lietz	am 24.01.	zum 65.

Gemeinde Holldorf

Frau Irmtraud Friedrich	am 29.12.	zum 65.
Frau Irmgard Müther	am 29.12.	zum 75.
Herrn Bernhard Jäger	am 05.01.	zum 74.
Herrn Erwin Wehlen	am 09.01.	zum 77.
Frau Marta Simon	am 14.01.	zum 84.
Frau Uta-Maria Kurzmann	am 17.01.	zum 66.
Frau Ingrid Lück	am 17.01.	zum 66.
Frau Elisabeth Oehlke	am 17.01.	zum 78.
Frau Hilde Adam	am 20.01.	zum 93.

Gemeinde Lindetal

Frau Hilde Mau	am 22.12.	zum 78.
Frau Lucie Engelke	am 24.12.	zum 86.
Herrn Ulrich Plöger	am 25.12.	zum 77.
Frau Renate Popko	am 28.12.	zum 75.
Herrn Lothar Tews	am 28.12.	zum 70.
Herrn Gerhard Holz	am 30.12.	zum 82.
Herrn Hermann Range	am 30.12.	zum 79.
Frau Gerdi Brandt	am 31.12.	zum 86.
Herrn Heinz Riechert	am 02.01.	zum 78.
Frau Roswitha Dummann	am 07.01.	zum 78.
Frau Ida Ryll	am 07.01.	zum 84.
Frau Mia Alke	am 08.01.	zum 83.
Frau Renate Uecker	am 08.01.	zum 75.
Frau Natalie Goll	am 09.01.	zum 81.
Herrn Paul Hamann	am 09.01.	zum 75.
Herrn Erich Kraft	am 12.01.	zum 78.
Herrn Erich Popko	am 12.01.	zum 70.
Frau Irmgard Schmidt	am 12.01.	zum 82.
Frau Gisela Schmirgal	am 15.01.	zum 76.
Frau Bärbel Bänisch	am 18.01.	zum 73.
Herrn Helmut Disterheft	am 21.01.	zum 65.
Herrn Gerd Krause	am 21.01.	zum 70.
Frau Hildegard Adam	am 22.01.	zum 81.
Herrn Erich Holz	am 24.01.	zum 71.
Herrn Heinrich Schlotböller	am 24.01.	zum 77.

Gemeinde Pragsdorf

Herrn Michael Lubowski	am 21.12.	zum 66.
Frau Lotte Muhlack	am 21.12.	zum 73.
Frau Rosalie Lubowski	am 22.12.	zum 90.
Frau Karin Matysiak	am 27.12.	zum 72.
Frau Christa Buse	am 28.12.	zum 76.
Frau Elisabeth Buhse	am 01.01.	zum 89.
Frau Evelyn Horn	am 05.01.	zum 65.
Frau Lisa Behnke	am 06.01.	zum 78.
Frau Waltraut Schulz	am 09.01.	zum 74.
Herrn Louis-Ferdinand Ehreke	am 15.01.	zum 71.
Herrn Dieter Kuhnwald	am 15.01.	zum 72.
Frau Rosemarie Beig	am 17.01.	zum 68.
Frau Else Pukys	am 23.01.	zum 78.

Amtliche Bekanntmachungen

Burg Stargard

Amtliche Bekanntmachung der Stadtkasse Burg Stargard

Umstellung des unbaren Zahlungsverkehrs auf das Zahlungsformat SEPA

Zur Einführung einer einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsabwicklung wird das sogenannte SEPA-Zahlungsinstrument eingeführt.
Mit SEPA (SEPA = Single Euro Payments Area- Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) entsteht ein europäischer Zahlungsverkehrsraum, in dem nicht mehr zwischen grenzüberschreitenden und nationalen EURO-Zahlungen unterschieden wird.
Das europäische Parlament hat hierzu eine Verordnung beschlossen, die für alle EU-Mitgliedsstaaten gilt und eine rechtlich verbindliche Umsetzung zum **01.02.2014** erfordert.
Das bestehende Überweisungs- und Lastschriftverfahren wird durch das neue SEPA-Überweisungs- und SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst.
Die Stadt Burg Stargard als Geschäftsführende Gemeinde für die Gemeinden Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf Pragsdorf und Lindetal mit den jeweiligen Ortsteilen stellt zum 01.01.2014 auf SEPA um.
Was ändert sich für Sie durch SEPA?
Ab 01.01.2014 können Überweisungen und Lastschriften an die Stadtkasse bzw. von der Stadtkasse nur noch mittels SEPA-Zahlungsverfahren ausgeführt werden.
Für die meisten wird der Wechsel fast unbemerkt stattfinden. Die neuen SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften sind einfach zu nutzen, da sie sehr stark den Verfahren ähneln, die wir bis jetzt nutzen. Lediglich die Kennzeichnung des Kontos ändert sich.
Statt der bisherigen Kontonummer und Bankleitzahl muss zukünftig die BIC und IBAN genutzt werden. Diese finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder in Ihrem online-Banking Portal. Einige Bankinstitute haben ihre Bankkarten bereits mit BIC und IBAN versehen.
Bereits erteilte Einzugsermächtigungen verlieren grundsätzlich nicht ihre Gültigkeit. Sie werden in SEPA Lastschriftmandate gewandelt. Für die erteilten Lastschriften vergibt die Stadtkasse eine fortlaufende Nummer, die sog. Mandatsreferenz. Anhand dieser und der von der Deutschen Bundesbank erteilten Gläubigeridentifikationsnummer (Gläubiger-ID) können die von der Stadt eingezogenen Lastschriften eindeutig den fälligen Forderungen zugeordnet werden. Der Kontoinhaber hat die Möglichkeit, bei seinem Geldinstitut der SEPA-Lastschrift innerhalb von 8 Wochen nach Kontobelastung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen, die SEPA-Lastschrift erlischt dadurch. Auf den Steuerbescheiden die Sie ab dem Jahr 2014 erhalten, finden Sie unsere Gläubiger ID und die für Sie geltende Mandatsnummer. Die Bescheide sind gleichzeitig die Ankündigung der SEPA-Lastschriften.
Neue Lastschriftmandate können ab sofort nicht mehr telefonisch angenommen werden. Per E-Mail oder Fax erteilte Mandate gelten nur noch mit eigenhändiger Unterschrift.
Sollten Sie noch nicht am Lastschriftverfahren teilgenommen haben, bekommen Sie den Vordruck für das Lastschriftmandat mit den Steuerbescheiden 2014.
Für Fragen zur SEPA-Umstellung steht Ihnen Frau Matner von der Stadtkasse, Tel. 039603253220 oder unter m.matner@stargarder-land gern zur Verfügung.

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom 20.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines
(1) Die Stadt Burg Stargard ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759,765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
(2) Die Stadt Burg Stargard hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand
(1) Die von der Stadt Burg Stargard nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.
Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Burg Stargard, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Burg Stargard durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab
(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke (vergleiche „Nutzungsartenerlass“ des Innenministeriums vom 10.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V S. 261).

(2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Stadt Burg Stargard.
Darüber führt die Stadt Burg Stargard ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
(3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4
Gebührensatz
(1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	1,56	1000m²
2	Freifläche	0,78	1000 m²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	0,78	1000 m²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	1,56	1000 m²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	0,78	1000 m²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	0,78	1000 m²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	1,56	1000 m²
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	0,78	1000 m²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	0,78	1000 m²
10	Moor/Heide	1,17	1000 m²
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./Brachland	0,39	1000 m²
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,39	1000 m²
13	Forstw. Betriebsfl.	0,78	1000 m²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,39	1000 m²
16	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	0,78	1000 m²
17	Unland	0,39	1000 m²

(2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln.
Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
(3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 unter 1.000 qm werden auf volle 1.000 qm aufgerundet.

§ 5
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
(4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.05.5008 außer Kraft.

Burg Stargard, 20.11.2013

Lorenz
Bürgermeister

Amt Stargarder Land
Der Amtsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014

Gemäß Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16.12.2010 § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 werden die kommunalen Wahlleitungen und ihre Stellvertretungen von den Vertretungen gewählt.
Die Gemeinden des Amtes Stargarder Land haben per Beschluss die Aufgaben der Gemeindewahlleitung und die Bildung des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf das Amt übertragen.
Damit ist der Amtsausschuss des Amtes verpflichtet, die Wahlleitung und ihre Stellvertretung zu wählen.
Der Amtsausschuss des Amtes Stargarder Land hat in der Sitzung am 17.12.2013
Frau Marion Franke zur Gemeindewahlleiterin und **Frau Sylvia Voß** zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin (kommunale Wahlleitung)
des Amtes Stargarder Land für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 gewählt.

Die Anschrift der Gemeindewahlleiterin sowie ihrer Stellvertreterin lautet:
Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Burg Stargard, 18. Dezember 2013

Jünger
Amtsvorsteher

Amt Stargarder Land
Der Amtsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014

Gemäß Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V)§ 10 Abs. 1 ist für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 ein Wahlausschuss zu bilden.
Dieser soll in seiner Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Parteien und Wählergruppen in den Vertretungen des Amtsbereiches entsprechen.
Den Wahlausschuss bildet die Wahlleiterin als Vorsitzende und weitere 4 - 8 Mitglieder.
Die Anzahl wird von der Vertretung festgelegt.
Die Gemeinden des Amtes Stargarder Land haben per Beschluss die Aufgaben der Gemeindewahlleitung und die Bildung des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf das Amt übertragen. Damit ist der Amtsausschuss des Amtes verpflichtet, die Anzahl der Wahlausschussmitglieder festzulegen.

Der Amtsausschuss des Amtes Stargarder Land hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 die Anzahl der weiteren Mitglieder des Wahlausschusses auf 5 Personen festgelegt.

Diese Mitglieder und ihre Stellvertretung werden von der Gemeindewahlleitung berufen und öffentlich bekannt gemacht.

Burg Stargard, 18. Dezember 2013

Jünger
Amtsvorsteher

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee - Abwassergebührensatzung -

Auf der Grundlage der §§ 154 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der zuletzt geltenden Fassung und der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee vom 12. März 2001 wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee in ihrer Sitzung am 07. November 2013 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee - Abwassergebührensatzung - beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung
Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee - Abwassergebührensatzung - vom 04.12.2009, rückwirkend in Kraft getreten zum 30.07.2000 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 18.12.2009 und im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Strelitzer Echo“ am 19.12.2009), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 19.10.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Die Abwassergebühr beträgt 5,27 € je Kubikmeter.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee - Abwassergebührensatzung - tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Burg Stargard, 19. November 2013

Stegemann
Verbandsvorsteher

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der zuletzt geltenden Fassung und der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard vom 18. April 2013 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard in ihrer Sitzung am 20. November 2013 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung
Die Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 02. Dezember 2009, in Kraft getreten am 01. Januar 2010 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 18. Dezember 2009), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 19. Oktober 2012, in Kraft getreten am 01. Januar 2013 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 23. November 2012) wird wie folgt geändert:
In § 4 Absatz 1 (Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) werden die Gebührensätze je Mengeneinheit wie folgt neu gefasst:
Die Mengengebühr für die Einleitung von Schmutzwasser beträgt 2,99 EUR/cbm.
Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt 1,12 EUR/cbm.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Burg Stargard, 2. Dezember 2013
Tilo Lorenz
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Cammin

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2 , 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Cammin vom 11.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§1
Allgemeines
(1) Die Gemeinde Cammin ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759,765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
(2) Die Gemeinde Carnmin hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (VVasserverbandsgesetz — VVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 VVasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand
(1) Die von der Gemeinde Cammin nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Cammin, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 5 Abs.1 genannten Gebührenpflichtigen im Gebiet der Gemeinde Cammin.
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Cammin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab
(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke (vergleiche „Nutzungsartenerlass“ des Innenministeriums vom 10.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V S. 261).
(2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Gemeinde Cammin.
Darüber führt die Gemeinde Cammin ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
(3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des, des Erhebungsjahres vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4
Gebührensatz
(1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	1,86	1000m²
2	Freifläche	0,93	1000 m²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	0,93	1000 m²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	1,86	1000 m²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	0,93	1000 m²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	0,93	1000 m²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	1,86	1000 m²
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	0,93	1000 m²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	0,93	1000 m²
10	Moor/Heide	1,40	1000 m²
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./Brachland	0,47	1000 m²
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,47	1000 m²
13	Forstw. Betriebsfl.	0,93	1000 m²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,47	1000 m²
16	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	0,93	1000 m²
17	Unland	0,47	1000 m²

(2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
(3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 unter 1000 qm werden auf volle 1000 qm aufgerundet.

§ 5
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
(2) Bei VVohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentunisanteil gebührenpflichtig.
(3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
(4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.05.2012 außer Kraft.

Cammin, 11.11.2013

Stern
Bürgermeisterin

Cölpin

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2 , 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Cölpin vom 28.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines
(1) Die Gemeinde Cölpin ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759,765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

(2) Die Gemeinde Cölpin hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand
(1) Die von der Gemeinde Cölpin nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Cölpin, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 5 Abs.1 genannten Gebührenpflichtigen im Gebiet der Gemeinde Cölpin.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Cölpin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab
(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke (vergleiche ‚Nutzungsartenerlass" des Innenministeriums vom 10.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V S. 261).
(2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben" für die Gemeinde Cölpin. Darüber führt die Gemeinde Cölpin ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
(3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4
Gebührensatz
(1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Nutzungsgruppe nach Nutzungsartenerlass	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen Parkplatz	100 - 289 / 531	6,76	1000m²
2	Freifläche	290 - 299	1,69	1000 m²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	310 - 329	1,69	1000 m²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	330 - 359	6,76	1000 m²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	360 - 369	1,69	1000 m²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	410 - 439	1,69	1000 m²
7	Straße	512	6,76	1000 m²
8	Fahrweg	521	6,76	1000 m²
9	Eisenbahn	541	1,69	1000 m²
10	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	560 - 599	1,69	1000 m²
11	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	610 - 649	1,69	1000 m²
12	Moor/Heide;	650 - 669	1,69	1000 m²
13	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	670 - 699	0,84	1000 m²
14	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	710 - 749	0,84	1000 m²
15	Forstw. Betriebsfl.	760 - 769	1,69	1000 m²
16	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	810 - 859	0,00	1000 m²
17	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	860 - 899	0,84	1000 m²
18	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	910 - 949	1,69	1000 m²
19	Unland	950 - 959	0,84	1000 m²

(2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
(3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 19 unter 1000 qm werden auf volle 1000 qm aufgerundet.

§ 5
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
(2) Bei VVohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2012 außer Kraft.

Cölpin, 28.11.2013

Jüngst
Bürgermeister

Groß Nemerow

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBI. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2 , 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Nemerow vom 06.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines
(1) Die Gemeinde Groß Nemerow ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert am 04.07.2011 (GVOBI. M-V S. 759,765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
(2) Die Gemeinde Groß Nemerow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand
(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Groß Nemerow, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 5 Abs.1 genannten Gebührenpflichtigen im Gebiet der Gemeinde Groß Nemerow
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Groß Nemerow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab
(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke (vergleiche „Nutzungsartenerlass“ des Innenministeriums vom 10.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V S. 261). Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Gemeinde Groß Nemerow. Darüber führt die Gemeinde Groß Nennerow ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
(2) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des, des Erhebungsjahres vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4
Gebührensatz
(1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	2,09	1000m²
2	Freifläche	1,04	1000 m²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	1,04	1000 m²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	2,09	1000 m²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	1,04	1000 m²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	1,04	1000 m²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	2,09	1000 m²
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	1,04	1000 m²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	1,04	1000 m²
10	Moor/Heide	1,57	1000 m²
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./Brachland	0,52	1000 m²
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,52	1000 m²
13	Forstw. Betriebsfl.	1,04	1000 m²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,52	1000 m²
16	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	1,04	1000 m²
17	Unland	0,52	1000 m²

(2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln.
Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
(3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 unter 1000 qm werden auf volle 1000 qm aufgerundet.

§ 5
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
(4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.07.2008 außer Kraft.

Groß Nemerow, 06.11.2013

Stegemann
Bürgermeister

Holldorf

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2 , 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Holldorf vom 09.12.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines
(1) Die Gemeinde Holldorf ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759,765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
(2) Die Gemeinde Holldorf hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — VVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand
(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.
Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Holldorf, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 5 Abs.1 genannten Gebührenpflichtigen im Gebiet der Gemeinde Holldorf
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Holldorf durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab
(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke (vergleiche „Nutzungsartenerlass“ des Innenministeriums vom 10.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V S. 261).
Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Gemeinde Holldorf.
Darüber führt die Gemeinde Holldorf ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
(2) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des, des Erhebungsjahres vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt.
Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4
Gebührensatz
(1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	1,61	1000m²
2	Freifläche	0,81	1000 m²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	0,81	1000 m²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	1,61	1000 m²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	0,81	1000 m²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	0,81	1000 m²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	1,61	1000 m²
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	0,81	1000 m²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	0,81	1000 m²
10	Moor/Heide	1,21	1000 m²
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./Brachland	0,40	1000 m²
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,40	1000 m²
13	Forstw. Betriebsfl.	0,81	1000 m²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,40	1000 m²
16	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	0,81	1000 m²
17	Unland	0,40	1000 m²

(2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
(3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 unter 1000 qm werden auf volle 1000 qm aufgerundet.

§ 5
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
(4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.07.2008 außer Kraft.

Holldorf, 09.12.2013

Borchardt
Bürgermeister

Lindetal

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBI. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2 , 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V

2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lindetal vom 19.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines
(1) Die Gemeinde Lindetal ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759,765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
(2) Die Gemeinde Lindetal hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — VVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand
(1) Die von der Gemeinde Lindetal nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Lindetal, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 5 Abs.1 genannten Gebührenpflichtigen im Gebiet der Gemeinde Lindetal.
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Lindetal durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab
(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke (vergleiche „Nutzungsartenerlass“ des Innenministeriums vom 10.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V S. 261).
(2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Gemeinde Lindetal.
Darüber führt die Gemeinde Lindetal ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
(3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des, des Erhebungsjahres vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4
Gebührensatz
(1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	1,98	1000m²
2	Freifläche	0,99	1000 m²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	0,99	1000 m²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	1,98	1000 m²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	0,99	1000 m²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	0,99	1000 m²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	1,98	1000 m²
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	0,99	1000 m²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	0,99	1000 m²
10	Moor/Heide	1,49	1000 m²
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./Brachland	0,50	1000 m²
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,50	1000 m²
13	Forstw. Betriebsfl.	0,99	1000 m²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,50	1000 m²
16	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	0,99	1000 m²
17	Unland	0,50	1000 m²

(2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
(3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 unter 1.000 qm werden auf volle 1000 qm aufgerundet.

§ 5
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentunnsanteil gebührenpflichtig.
(3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
(4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.04.2012 außer Kraft.

Lindetal, 19.11.2013

Kroh
Bürgermeisterin

GEMEINDE LINDETAL

Pragsdorf

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pragsdorf vom 14.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines
(1) Die Gemeinde Pragsdorf ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 04. 07.2011 (GVOBl. M-V S. 759,765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
(2) Die Gemeinde Pragsdorf hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand
(1) Die von der Gemeinde Pragsdorf nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.
Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Pragsdorf, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 5 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen im Gebiet der Gemeinde Pragsdorf.
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Pragsdorf durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab
(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke (vergleiche ‚Nutzungsartenerlass‘ des Innenministeriums M-V vom 10. Juni 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V S. 261). Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ für die Gemeinde Pragsdorf.
Darüber führt die Gemeinde Pragsdorf ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
(2) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des Erhebungsjahres vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.
Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4
Gebührensatz
(1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsgruppe nach Nutzungsartenerlass	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	100 - 289 / 531	Gebäude u. Freiflächen Parkplatz	5,49	1000m²
2	290 - 299	Freifläche	1,37	1000 m²
3	310 - 329	Betriebsfl., Abbauland/Halde	1,37	1000 m²
4	330 - 359	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	5,49	1000 m²
5	360 - 369	Betriebsfl. Unbenutzbar	1,37	1000 m²
6	410 - 439	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	1,37	1000 m²
7	512	Straße	5,49	1000 m²
8	521	Fahrweg	5,49	1000 m²
9	541	Eisenbahn	1,37	1000 m²
10	560 - 599	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	1,37	1000 m²
11	610 - 649	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	1,37	1000 m²
12	650 - 669	Moor/Heide;	1,37	1000 m²
13	670 - 699	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,69	1000 m²
14	710 - 749	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,69	1000 m²
15	760 - 769	Forstw. Betriebsfl.	1,37	1000 m²
16	810 - 859	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m²
17	860 - 899	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,69	1000 m²
18	910 - 949	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	1,37	1000 m²
19	950 - 959	Unland	0,69	1000 m²

(2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln.
Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
(3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 19 unter 1.000 qm werden auf volle 1.000 qm aufgerundet.

§ 5
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
(4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2012 außer Kraft.

Pragsdorf, 14.11.2013
Beitz
Bürgermeister

Impressum Stargarder Zeitung

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land, die Stadt Burg Stargard und die Gemeinden Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf sowie den Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee und den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg
Die Stargarder Zeitung erscheint zwölfmal jährlich in 12 Ausgaben und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.

Herausgeber: Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard
Internet: www.stargarder-land.de
E-Mail: i.bauermeister@stargarder-land.de
Telefon: 039603/25 310

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Zt. gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil: Amt Burg Stargard

Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich

Verbreitet Auflage: 4.515 Exemplare

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen